



Schleswig-Holstein Musik Festival e.V.  
Fleming Petersen \* Geschäftsführer  
Einsiedelstraße 6 \* 23554 D-Lübeck  
T +49(0)451-389 57-48 \* F -57  
petersen@shmf.de \* www.shmf.de

## Vereinfachter Spendennachweis

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuereinführungsverordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

**Empfänger der Spende** Schleswig-Holstein Musik Festival e.V.  
Einsiedelstraße 6 \* 23554 D-Lübeck  
T +49(0)451-389 57-48/49 \* F -57  
verein@shmf.de \* www.shmf.de

**Bankverbindung** SHMF e.V.  
IBAN DE 08 2135 2240 0179 2198 29  
BIC NOLADE21HOL

**Höhe der Spende** lt. Zahlbeleg / Kontoauszug  
**Zeitpunkt / Datum der Spende** lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Der Schleswig-Holstein Musik Festival e.V. ist wegen Förderung kultureller Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Lübeck, St.-Nr. 22/290/71514, vom 05.11.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kunst und Kultur verwendet wird.

Schleswig-Holstein Musik Festival e.V.

  
Fleming Petersen  
Geschäftsführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).